N-ERGIE Netz GmbH I 90441 Nürnberg

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

[redacted]

Nürnberg, 20. März 2026

Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH zu den Orientierungspunkten zur Beteiligung der Einspeiser im Zuge des AgNes-Prozesses

Sehr geehrte Damen und Herren,

die N-ERGIE Netz GmbH begrüßt die Initiative der BNetzA zur Ausgestaltung der zukünftigen Netzentgeltkomponenten unter Einbindung der verschiedenen Stakeholder der Energiewirtschaft im Zuge einer *Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom* (AgNeS). Gerne nehmen wir in unserer Rolle als Verteilnetzbetreiber wie folgt zu den von der BNetzA skizzierten Überlegungen einer zukünftigen Netzentgeltsystematik mit Blick auf Einspeiserentgelte Stellung:

1. Allgemeines

Die Beherrschung der Integration von Erneuerbaren Energien (EE) ist bereits heute und wird auch weiterhin zunehmend die auslegungs- und betriebsrelevante Größe, wenn es um den Aus- und Umbau (sowie den sicheren Betrieb) der Stromnetze geht. Um die damit verbundenen Kosten verursachungsgerecht auf die verschiedenen Nutzer des Stromnetzes zu verteilen und um eine steuernde Wirkung (des EE-Zubaus) zu erreichen, halten wir es grundsätzlich für sinnvoll und notwendig, auch **Einspeiser in die Finanzierung der Netzkosten sachgerecht einzubeziehen**. Für die konkrete Ausgestaltung sollte aus unserer Sicht ein prozessual einfaches, umsetzbares, konsistentes und transparentes Vorgehen gewählt werden.

2. Entgeltkomponenten

Laut BNetzA soll auch für Einspeiser das Grundmodell der Netzfinanzierung und der Netzentgelte mit Anreizfunktion (Kapazitäts- und Arbeitspreis) die Ausgangsbasis darstellen. Im Fokus der aktuellen Konsultation stehen Netzentgelte für volleinspeisende Erzeugungsanlagen ab der Niederspannung mit Leistungsmessung, wobei für diese folgende **Kern(netzentgelt)elemente von der BNetzA angedacht werden**:

1. Einführung dynamischer Netzentgeltkomponenten und „geeigneter“ Kapazitätspreise (basierend auf der vertraglich vereinbarten Anschlusskapazität)
2. Keine statischen Arbeitspreise
3. „Idealerweise“ Einführung ab dem Jahr 2029

4. Niedrige Anfangshöhe bei dynamischen Entgelten, „ggf.“ Vertrauensschutz für einen gewissen Zeitraum
5. Zusätzliches Element: Einführung eines Baukostenzuschusses für Einspeiser

.

Die N-ERGIE Netz bejaht grundsätzlich die sachgerechte Beteiligung von Einspeisern und entsprechend regional sowie zeitlich differenzierte Steuerungsanreize. Allerdings müssen insbesondere zeitvariable Netzentgelte **mit Blick auf die notwendigen Prognosen und Parametrierungen der dynamischen Netzentgelte operativ realistisch umsetzbar sein. Ungeplante und nicht steuerbare Mehr- bzw. Mindererlöse bei Netzbetreibern gilt es dringend zu verhindern.** Hier stellen sich aktuell viele offene (Umsetzungs-)Fragen, welche die BNetzA nicht adressiert hat und weshalb eine finale Bewertung von uns aktuell nicht möglich erscheint.

Genauso unterstreicht die N-ERGIE Netz (erneut), dass die Ausgestaltung der künftigen Netzentgeltsystematik insgesamt möglichst konsequent einer einheitlichen und sachlich fundierten Grundsystematik folgen muss. Jede weitere Ausdifferenzierung führt zu einem zusätzlichen Anstieg der regulatorischen und organisatorischen Anforderungen und kann die praktische Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf Automatisierbarkeit und Effizienz, erheblich erschweren. Bereits in der konzeptionellen Phase sollte deshalb eine Lösung vorgesehen werden, die für große Anwendungsvolumina und Nutzergruppen geeignet ist. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Prozesse, etwa im Zusammenhang mit der geplanten Kapazitätsbestellung sowie den daraus resultierenden operativen (IT-)Schritten. Eine einheitliche, klar strukturierte und praktisch umsetzbare Standardlösung kann die Komplexität begrenzen, die Effizienz in der Anwendung gewährleisten und sollte daher bevorzugt geprüft werden.

3. Weitere Ausgestaltungsfragen

Neben der oben genannten Vereinheitlichung **des aktuell drohenden, komplexen Gesamtsystems** mit vielen Sonderregeln, Ausnahmen und Einschränkungen, regen wir explizit an, nicht nur Volleinspeiser in den neuen Regelungen zu berücksichtigen.

Wie bereits skizziert, stellen sich zudem entscheidende Fragen einer Umsetzbarkeit für Netzbetreiber, weshalb dringend eine **hinreichend lange Einführungsphase mit einem abgestimmten, realistischen und schrittweisen Übergang** zur Schaffung des notwendigen Digitalisierungsgrads, zur Akzeptanzförderung etc. dynamischen Netzentgelten zwingend vorausgehen muss. Grundsätzlich müssen die entstehenden Implementierungs-, IT- (inklusive Prognoseaufwände) und Abwicklungskosten minimiert werden.

4. Hinweise zu BKZs

Regional differenzierte BKZ sind als Steuerungssignal – auch bei Einspeisern – von hoher Bedeutung. BKZs sollten mit hinreichenden lokalen Anpassungs- und Gestaltungsmöglichkeiten auf Verteilnetzbetreiberebene bestimmt werden können. Auch eine Öffnungsklausel für Verteilnetzbetreiber, um BKZs in ihrem Netzgebiet bei Bedarf weiter regional zu differenzieren, ist denkbar. Mit Blick auf Übergangsregelungen ist ein Stichtag für Neuanlagen (ab Einspeiseanfrage) aus Sicht der N-ERGIE Netz zielführend.

5. Gesamtfazit

Die Orientierungspunkte der BNetzA enthalten grundsätzlich erste, gute Ansätze, insbesondere mit Blick auf die Einbeziehung von Einspeisern in einer zukünftige Netzentgeltsystematik. **Wir weißen allerdings darauf hin, dass eine abschließende Bewertung der vorgeschlagenen Netzentgeltsystematik aktuell leider nicht möglich ist**, da das Gesamtbild noch nicht hinreichend ausdetailliert und relevante Umsetzungsfragen wie Messbarkeit von Größen, Umsetzungszeitrahmen, Parametrierung dynamischer Netzentgeltkomponenten (Logik und Methodik), Erlösplanbarkeit und Zielgenauigkeit von Anreizen (im Hinblick auf Netzdienlichkeit) noch nicht abschließend und hinreichend klar beurteilt werden können.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre N-ERGIE Netz GmbH